

Förderverein Theologische Hochschule Elstal e.V.

SATZUNG

Fassung vom 08.09.2020

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Theologische Hochschule Elstal“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wustermark OT Elstal und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nauen eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Förderverein Theologische Hochschule Elstal e.V.“
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Student*innenhilfe. Der Förderverein Theologische Hochschule Elstal e.V. ist insbesondere als Förderkörperschaft tätig, indem er Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke zur Unterstützung von Lehre und Studium an der Theologischen Hochschule Elstal des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. beschafft.
- (2) Der Verein fördert vor allem solche Anliegen, die die Bedingungen von Lehre und Studium verbessern durch:
 - Finanzierung von Gastdozierenden, Exkursionen, besonderen Lehrveranstaltungen und Fortbildungen, sowie didaktischer Hilfsmittel.
 - Vergabe von Stipendien und Studienbeihilfen

§3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Förderverein Theologische Hochschule Elstal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Etwaige Überschüsse und Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen sowie die Gewährung von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund von Anstellungs- und Honorarverträgen bleiben hiervon unberührt.

§4 Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (BEFG)

- (1) Der Förderverein Theologische Hochschule Elstal ist eine rechtlich selbständige Einrichtung im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem BEFG. Mit seinem Vereinszweck versteht sich der Förderverein als Lebens- und Wesensäußerung des BEFG auf Basis gemeinsamer Glaubensgrundlagen und der gemeinsamen evangeliumsgemäßen Zielsetzung.
- (2) Der Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem BEFG schließt jede Art der Haftung des BEFG für die rechtliche sowie wirtschaftliche Tätigkeit des Fördervereins Theologische Hochschule Elstal aus. Ebenso haftet der Förderverein Theologische Hochschule Elstal nicht für das rechtliche und wirtschaftliche Handeln des BEFG.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen werden. Mitglieder des Vereins müssen Mitglied einer christlichen Kirche¹ sein. Mindestens 2/3 der Mitglieder müssen Mitglied in einer Gemeinde des BEFG sein.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Deren Entscheidung ist endgültig.
- (3) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist in der jeweils festgesetzten Höhe mit Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (4) Verdiente Mitglieder sowie Förderer*innen und Stifter*innen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder.

§6 Förderer*innen und Stifter*innen

Ohne die Mitgliedschaft zu erwerben, können natürliche oder juristische Personen Förderer*innen und Stifter*innen des Vereins werden. Förderer*in ist, wer der Gesellschaft regelmäßig Spenden zuwendet, Stifter*in, wer einmal einen Betrag mindestens in Höhe des 40-fachen Jahresbeitrags schenkt. Über die Ernennung zur*zum Förderer*in oder Stifter*in entscheidet der Vorstand.

§7 Ausscheiden aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt a) durch Tod, b) durch Austritt, c) durch Streichung, d) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein fällig gewordener Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- (3) Die Streichung erfolgt bei beharrlicher Nichtzahlung von Jahresbeiträgen auf Beschluss des Vorstands. Gegen die Streichung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese Entscheidung ist endgültig.
- (4) Der Ausschluss kann auf Antrag des Vorstands erfolgen bei groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung gegeben ist.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens drei, höchstens aus sieben Personen. Vorstandsmitglieder werden jeweils für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern muss vom Präsidium des BEFG bestätigt werden.
- (2) Vorstandsmitglieder müssen einer Gemeinde des BEFG angehören. Mitglieder des Kollegiums der Theologischen Hochschule Elstal können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte: a) die*den 1.Vorsitzende*n, b) die*den Geschäftsführer*in, c) die*den Kassierer*in, d) evtl. die*den 2. Vorsitzenden. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch mindestens zwei der zuvor genannten Funktionsträger*innen gemeinschaftlich.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet mit Mehrheit.
- (5) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§9 Kassenführung

1 Als christliche Kirchen werden Voll- oder Gastmitglieder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) und der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) angesehen.

- (1) Die*der Kassierer*in besorgt die Kassengeschäfte und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Über die Ausgaben beschließt der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Ausgaben ab einer bestimmten Summe der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen. Wegen regelmäßig anfallender Kosten (Verwaltungskosten, etc.) und geschuldeter Abgaben ist ein Beschluss nicht erforderlich.
- (2) Alljährlich hat die*der Kassierer*in die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüfer*innen zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zu den Kassenprüfer*innen gehören.
- (4) Nach erfolgreicher Durchführung der Kassenprüfung ist der Jahreshaushaltsabschluss samt Prüfbericht der Treuhandstelle des BEFG zugänglich zu machen.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die schriftliche Einladung kann sowohl postalisch als auch per E-Mail erfolgen. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen eine Woche vor Versammlungsbeginn dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch digital stattfinden. Es gelten die in §10 Abs. 1 genannten Regelungen und Fristen. Die Zugangsdaten zur Teilnahme an der Videokonferenz werden den Mitgliedern vom Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Die Mitteilung der Zugangsdaten kann sowohl postalisch als auch per E-Mail erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat den Vorstand zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Vereinszwecks sorgt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied zu leiten. Zur Durchführung von Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung einer*einem Wahlleiter*in übertragen werden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Zur Mitgliederversammlung werden jeweils ein*e Vertreter*in des Studierendenrates und des Kollegiums der Theologischen Hochschule Elstal, sowie ein*e Vertreter*in des Präsidiums des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. eingeladen.
- (7) Das Präsidium des BEFG hat das Recht, eine*n Vertreter*in in die Mitgliederversammlung zu entsenden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Sie wählt und entlastet den Vorstand. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und genehmigt ihn. Sie bestellt zwei Kassenprüfer*innen für die folgende Jahresrechnung. Sie nimmt die geprüfte Jahresrechnung entgegen und genehmigt sie.
- (9) Von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie kann von den Mitgliedern eingesehen werden. Einsprüche sind nur innerhalb von sechs Monaten nach der Mitgliederversammlung zulässig. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind von der*dem Protokollführer*in und der*dem 1.Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (10) In der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung beantragt. Bei einer Videokonferenz können für Abstimmungen und Wahlen digitale Verfahren genutzt werden.

(12) Auf Verlangen von wenigstens einem Viertel der Mitglieder oder durch Vorstandsbeschluss beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Die Einladung dazu muss mindestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen.

§11 Auflösung des Vereins

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgt. Über den Auflösungsantrag darf nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden ist und eine Zustimmung des Präsidiums des BEFG vorliegt. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R., mit der Auflage, es zugunsten wissenschaftlich-theologischer Aus- und Fortbildung zu verwenden.

§12 Satzung

- (1) Eine Änderung der Satzung ist nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Änderungen der Satzung infolge behördlicher Auflagen, die lediglich formalen Charakter haben, können vom Vorstand beschlossen werden.
- (3) Satzungsänderungen, die den Zweck des Fördervereins, die Gemeinnützigkeit des Fördervereins oder die Ordnungen des Bundes betreffen, bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des BEFG.

§13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung am 5. Juli 2000 in Kraft.

§14 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

Veränderte Satzung vom 08.09.2020. Die geänderten Bestimmungen in dieser Satzung entsprechen dem Beschluss über die Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung vom 08.09.2020, die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt eingereichten Wortlaut der Satzung vom 31.05.2019 überein. Die Satzung in der Fassung vom 08.09.2020 ersetzt alle bisherigen Fassungen.